
Klimaeffizienz in der Bauleitplanung

Baunatal

28.08.2009

Prof. Dr. Alexander Schmidt

Hochschule Anhalt (FH) - Bernburg

Klimaeffizienz in der Bauleitplanung

- Diskussionspunkte aus rechtlicher Sicht:

- Lässt sich eine auf den Klimaschutz sowie die Nutzung erneuerbarer Energien und die Energieeffizienz zielende Bauleitplanung rechtfertigen ?
- Welche Regelungsmöglichkeiten hat die Bauleitplanung hinsichtlich der Nutzung erneuerbarer Energien und der Energieeffizienz ?

Klimaschutz als Ziel der Bauleitplanung

- **§ 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB 2004:** “auch in Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz ...” !
 - **§ 1 Abs. 6 Nr. 7 lit. f BauGB 2004:** als “städtebauliche Belang” werden die Nutzung erneuerbarer Energien und die Energieeffizienz genannt!
- => Es setzt sich die Auffassung durch, dass die Gemeinden danach klimaschutzbezogene Maßnahmen in der Bauleitplanung rechtfertigen können !
- => Es besteht auch ein Bezug zur Regelungskompetenz für die (örtliche) bauliche Bodennutzung!

Ansatzpunkte für planerische Regelung

- **Flächennutzungsplan:**

§ 5 Abs. 2 BauGB sieht keine Darstellungen für erneuerbare Energien oder Energieeffizienz vor, es sind aber ergänzende Regelungen möglich !

- **Bebauungsplan:**

§ 9 Abs. 1 BauGB regelt die Festsetzungsmöglichkeiten abschließend und begrenzt sie damit; welche Regelungen zulässig sind, ist zum Teil noch nicht abschließend geklärt (*=> es fehlt eine Bestätigung durch die Rechtsprechung*) !

Regelungsmöglichkeiten (B-Plan)

§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB:

Regelung der Bauweise und Stellung von Gebäuden (u.a. Südausrichtung + Abstände)

§ 9 Abs. 1 Nr. 23 lit. a BauGB:

Verbrennungsverbote und -beschränkungen z.B. für Kohle und Öl (auch zur Vorsorge möglich!)

§ 9 Abs. 1 Nr. 23 lit. b BauGB (seit 2004 neu):

(bauliche) Maßnahmen zum Einsatz erneuerbarer Energien wie insbesondere Solaranlagen bei der Errichtung von Gebäuden

Regelungsmöglichkeiten (B-Plan)

§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB:

- Sind Maßnahmen zum Wärmeschutz “bauliche Vorkehrungen” zur Vermeidung “schädlicher Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG”?

=> umstritten, aber Klimaschutz ist auch Ziel des § 1 BImSchG + es gibt Festsetzungsbeispiele!

- Die Festsetzung “baulicher Vorkehrungen” ist mit konkretisierenden Zielwerten kombinierbar (BVerwG, Beschluss vom 30.1.2006 – 4 NB 55/05)!

=> dient auch der Bestimmtheit der Regelung und ist auf § 9 Abs. 1 Nr. 23 lit. b BauGB übertragbar!

Regelungsmöglichkeiten (B-Plan)

=> Text eines Festsetzungsbeispiels:

“Die Gebäude sind durch bauliche Maßnahmen auf einen geringen Wärmebedarf hin auszulegen. Ihr Transmissionswärmeverlust muss die in Anhang 1 der Energieeinsparverordnung (EnEV) ausgeführten H' -Werte um mindestens 15% unterschreiten. Zusätzlich sind die Anforderungen der EnEV an den spezifischen Primärenergiebedarf Q um mindestens 15% zu unterschreiten.”

*Bebauungsplan Nr. 98 B “Am obersten Heimbach”
der Stadt Baunatal*

=> weitere Anforderungen an B-Pläne

- Die Planung muss “städtebaulich erforderlich” sein; maßgeblich ist dafür die jeweilige planerischen Konzeption der Gemeinde (=> Klimaschutzkonzept)!
- In der Abwägung (§ 1 Abs. 7 BauGB) ist vor allem die *Verhältnismäßigkeit* der Festsetzungen für die Grundeigentümer zu berücksichtigen, d.h. es ist die Wirtschaftlichkeit (Kosten/Nutzen) zu prüfen!

=> Hier stellt sich auch die Frage, ob über die Anforderungen in EEWärmeG und EnEV 2009 hinaus gegangen werden kann !?

EEWärmeG und EnEV 2009

- Enthalten Mindestanforderungen an die Nutzung erneuerbarer Energien und die Energieeffizienz.
- Weiter gehende Anforderungen durch die Bauleitplanung sind grundsätzlich möglich, denn
 - => Nr. I.1.a) der Anlage zu § 5 EEWärmeG (für Solarkollektoren) und § 3 Abs. 2 EEWärmeG (für Bestandgebäude) sowie § 1 Abs. 3 EnEG (generell) lassen weiter gehende Regelungen ohnehin zu *und*
 - => die Gemeinden haben außerdem im Rahmen des BauGB grundsätzlich eigene Regelungsbefugnisse!

=> weitere Regelungsmöglichkeiten

- **Verträge nach § 11 Abs. 1 Nr. 4 BauGB 2004** eröffnen weite Regelungsspielräume (über die Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB hinaus), erfordern aber Zustimmung der Grundeigentümer!
- **Landes-Bauordnungen** ermöglichen örtliche Bauvorschriften z.B. zur Dachform sowie – in Hessen – auch zur Festlegung der Heizungsart (*Befugnisse sind aber umstritten => Marburger Solarsatzung*) !
- **Anschluss- und Benutzungszwang** für Nah- oder Fernwärme nur nach Landesrecht möglich !

Zusammenfassung

- Nutzung erneuerbarer Energien + Energieeffizienz sind als städtebauliche Belange anerkannt; darauf , bezogene Regelungen sind grundsätzlich möglich !
- Es gibt Festsetzungsmöglichkeiten für den Einsatz erneuerbarer Energien und die Energieeffizienz, was genau geregelt werden kann, ist aber teilweise noch nicht abschließend geklärt (*Energieeffizienz*) !
- Beim Abschluss städtebaulicher Verträge (und bei Grundstückskaufverträgen) bestehen größere Regelungsspielräume; sie werden daher bisher in der Praxis in den meisten Fällen ergänzend eingesetzt !

Literaturhinweise

- A. Schmidt: Klimaschutz in der Bauleitplanung nach dem BauGB 2004, Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht (NVwZ) 2006, S. 1354 ff.
- Klinski/Longo: Kommunale Strategien für den Ausbau erneuerbarer Energien im Rahmen des öffentlichen Baurechts, Zeitschrift für neues Energierecht (ZNER), 2007, S. 41 ff.
- Söfker: Bebauungsplan, Energieeinsparverordnung und Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz, Umwelt- und Planungsrecht (UPR), 2009, S. 81 ff.